

Geschäftsnummer
6 E 2472/02.A

Verkündet: 27.07.2005
Schmidt AB
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn S [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED]
beide wohnhaft:

Kassel,

Kläger,

bevollmächtigt zu 1-2:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Bielefeld -,
Am Stadtholz 24, 33609 Bielefeld, - 2773704-163 -

Beklagte,

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richter am VG Spillner

als Einzelrichter der 6. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 27.07.2005 für Recht erkannt:

Die Bescheide der Beklagten vom 01.10.2002 mit den Geschäftszei-
chen 2773704-163 und 2773711-163 werden hinsichtlich der Ziffer 1.
des jeweiligen Bescheidtenors aufgehoben. Die Beklagte wird ver-

pflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger je zu $\frac{1}{4}$ und die Beklagte zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieses Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit dem vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren erstreben die Kläger die Verpflichtung der Beklagten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) und (hilfsweise) des § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen.

Der 1950 geborene Kläger zu 1. ist der Vater des 1984 geborenen Klägers zu 2. Beide Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Beide beantragten zusammen mit weiteren Söhnen des Klägers zu 1. und Brüdern des Klägers zu 2. am 25.01.1994 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Der Kläger zu 1. trug bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 25.01.1994 im wesentlichen vor, er habe am 16. oder 17.01.1994 zusammen mit seinen vier Kindern auf einem TIR-Lkw von Istanbul aus über ihm nicht bekannte Länder oder Stationen die Türkei verlassen und sei in das Bundesgebiet eingereist, wo er am 19.01.1994 eingetroffen sei. Die Ausreise sei mit Unterstützung von Schleppern erfolgt. Seine Ehefrau halte sich mit weiteren Kindern noch in der Türkei auf. Er habe seit 1991 sporadisch die PKK mit Lebensmittelhilfen unterstützt, so auch im Mai 1991. Zwei Tage später sei er verhaftet und für die Dauer von 19 Tagen festgehalten worden. Ihm sei seine Unterstützungstätigkeit für die PKK

174

vorgeworfen worden. Nach dieser Zeit habe er sich nicht mehr in Haft befunden. Er sei jedoch von Angehörigen von Sondereinheiten bei einer Kontrolle geschlagen worden, wobei er mehrere Zähne verloren habe. Einen Tag nach Silvester 1993 sei ihr Haus angegriffen worden, er habe jedoch mit seinen vier Kindern auf der rückwärtigen Seite des Hauses fliehen können. Die Sondereinheiten hätten geglaubt, sie seien tot. Bei einer Rückkehr in die Türkei müsse er damit rechnen, getötet zu werden. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 31.01.1994 den Asylantrag der Kläger abgelehnt hatte, erhoben diese Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, das diese unter dem Aktenzeichen 8 E 31154/94.A bearbeitete. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wies das Verwaltungsgericht Gießen die Klage der Kläger mit am 18.03.1999 verkündetem Urteil ab. Zur Begründung führte das Gericht im wesentlichen aus, die Kläger seien nach seiner Überzeugung vor ihrer Ausreise weder von individuellen landesweiten Verfolgungsmaßnahmen betroffen gewesen noch habe ihnen damals solche Verfolgung gedroht. Auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sei eine Verfolgung für die Kläger nicht zu erwarten. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27.08.2001 - 12 UZ 2275/99.A - ab.

Mit jeweils am 16.07.2002 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingegangenen getrennten Anschreiben ihrer seinerzeitigen Bevollmächtigten vom 11.07.2002 ließen die Kläger einen Asylfolgeantrag stellen. Sie trugen hierbei im wesentlichen vor, Ende April 2002 habe der Kläger zu 1. von einem Bekannten die Nachricht erhalten, er solle sich mit einem gemeinsamen Bekannten namens [Name] in Verbindung setzen. Bei einer telefonischen Kontaktaufnahme habe dieser ihn jedoch an seinen Rechtsanwalt verwiesen. Über den Niedersächsischen Flüchtlingsrat habe der Kläger zu 1. schließlich Anfang Mai 2002 erfahren, dass der [Name] nach seiner im Dezember 2000 erfolgten Abschiebung in die Türkei im Februar 2001 anlässlich einer Trauerfeier in Kiziltepe festgenommen worden sei und während der Verhöre unter Folter Angaben zu mehreren Personen gemacht habe. Der [Name] sei gezielt nach Mitgliedern des „PKK-Vereins“ in Kassel befragt worden, darunter auch nach einer Person mit dem Vornamen des Klägers zu 1. Die Kläger ließen ausführen, aufgrund der Angaben des Herrn [Name] sei anzunehmen, dass die Person des Klägers den türkischen Sicherheitskräften nicht nur hinreichend bekannt sei, sondern dass diese auch genauestens über seine exilpolitischen Aktivitäten informiert seien. Hieraus ergebe sich eine

Verfolgungsgefahr für den Kläger zu 1. und auch für den Kläger zu 2. bei einer Rückkehr in die Türkei.

Mit getrennten Bescheiden vom 01.10.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Durchführung weiterer Asylverfahren ebenso ab wie die Anträge auf Abänderung vorangegangener Bescheide hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus, aus den vorgelegenen Unterlagen im Folgeverfahren seien bereits keinerlei glaubhaften bzw. nachvollziehbaren Ausführungen darüber zu finden, dass der Zeuge den Kläger zu 1. gegenüber den türkischen Behörden tatsächlich verraten habe. So habe er nur den Vornamen genannt, so dass der Kläger zu 1. überhaupt nicht identifizierbar sei. Zudem komme der Aussage des Zeugen auch deshalb kein Beweiswert zu, weil es sich um die Aussage eines Asylbewerbers handele, dessen Angaben selbst in Zweifel gezogen worden seien. Zudem habe der Kläger zu 1. zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, in irgendeiner Form exilpolitische Aktivitäten auszuüben. Weshalb dem Zeugen also der Name des Klägers zu 1. von türkischen Sicherheitskräften vorgehalten worden sein solle, sei überhaupt nicht nachzuvollziehen. Dies gelte erst recht für den Kläger zu 2., der ebenfalls keinerlei exilpolitischen Aktivitäten vorgetragen habe und der selbst offenbar vom Zeugen nicht benannt worden sei. Die Bescheide wurden am 08.10.2002 an die seinerzeitige Bevollmächtigte der Kläger abgesandt.

Mit am 23.10.2002 bei Gericht eingegangenem Klageschriftsatz vom selben Tage hat der Kläger zu 1. das vorliegende Klageverfahren anhängig gemacht. Der Kläger zu 2. hat am selben Tage Klage zum erkennenden Gericht erhoben, wobei diese von der erkennenden Kammer zunächst unter dem Aktenzeichen 6 E 2470/02.A bearbeitet und mit Beschluss vom 10.07.2003 mit dem vorliegenden Klageverfahren seines Vaters - des Klägers zu 1. - verbunden worden ist.

Zur Begründung beziehen sich die Kläger im wesentlichen auf ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren und vertreten die Auffassung, aufgrund der Denunziation des Zeugen habe der Kläger zu 1. im Falle einer Rückkehr in die Türkei damit zu rechnen, wegen des Verdachts, mit oder für die PKK gearbeitet zu haben, einem Straf- oder zumindest einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt zu werden. Dies gelte auch für den Kläger zu 2.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.10.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im einzelnen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verfahrensakten VG Kassel 6 E 2470/02.A und 6 E 2473/02.A sowie die einschlägigen Asylakten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind die den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen gewesen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 12.11.2003 dem Berichterstatter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat auf Grund des in der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2003 ergangenen Beweisbeschlusses Beweis über die Echtheit vom Prozessbevollmächtigten der Kläger mit Schriftsatz vom 02.12.2003 in Fotokopie eingereichten Unterlagen türkischer Polizei- und Justizbehörden erhoben durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 23.06.2004 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 27.06.2005.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Den Klägern steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, wohl aber auf die Feststellung zu, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist bei Stellung eines erneuten Asylantrages nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages (Folgeantrag) ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsverfahren wieder aufzugreifen, wenn sich entweder die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Der Folgeantrag ist nur zulässig, wenn der Betreffende ohne grobes Verschulden außerstande war, die Gründe für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Folgeantrag muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden, wobei diese Frist ab dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Betreffende von dem Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Antragsteller stützt seinen nunmehr vorliegenden Asylfolgeantrag darauf, dass neue Beweismittel i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorliegen, hier in Form von Ablichtungen von Schriftstücken türkischer Polizei- und Justizbehörden, die ein vom Prozessbevollmächtigten der Kläger eingeschalteter türkischer Anwalt mit Schreiben vom 22.10.2003 übersandt und die der Prozessbevollmächtigte der Kläger am 02.12.2003 bei Gericht eingereicht hat. Ausgehend von diesem Sachverhalt und den in Folge dessen eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes steht den Klägern ein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu. Das Gericht ist bei Asylfolgeanträgen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stets verpflichtet "durchzuentcheiden", wenn es abweichend vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylVfG 1992 i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für gegeben hält (zuletzt BVerwG, Beschluss vom 8. Dezember 2000, Az: 9 B 426/00, Buchholz 402.25 § 34 AsylVfG Nr 4).

Die Asylanerkennungsklage ist schon deshalb abzuweisen, weil die Kläger sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen können, da ihre Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach dem 01.07.1993 auf dem Landweg aus einem sicheren Drittstaat erfolgte (Art. 16 a Abs. 2 S. 1 und 2 GG, § 26 a Abs. 1 und 2 AsylVfG i. V. m. Anlage I hierzu). Insoweit braucht nicht geklärt zu werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handelte. Da nach der geltenden Rechtslage alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, NVwZ 1996, 700, 704).

Den Klägern steht jedoch ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Das Gericht geht nach den ihm vorliegenden Erkenntnissen wie auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer bei seiner Einreise in die Türkei damit rechnen muss, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird, wenn er insbesondere gültige Reisedokumente nicht vorweisen kann. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung unter Umständen mit einem Abgleich der Angaben der Personalienbehörden und des Fahndungsregisters hinsichtlich Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantrag und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland. Zwar wird der Rückkehrer spätestens zwei oder drei Tage nach seiner Ankunft wieder freigelassen, wenn gegen ihn nichts vorliegt; indessen besteht die reale Gefahr von asylrechtsrelevanten Verfolgungsmaßnahmen bis hin zum Verschwinden von Personen, wenn diese wegen konkreter Anhaltspunkte insbesondere für die Unterstützung der PKK an die politische Abteilung der Polizei überstellt und durch diese in Haft genommen werden (so auch Hess. VGH, Urt. v. 27.03.2000 - 12 UE 583/99.A -, S. 63 - 64 des Entscheidungsumdrucks). Für den Kläger zu 1. besteht die Gefahr, bei seiner Einreise

in die Türkei und den stattfindenden Kontrollen aufzufallen. Er muss mangels eines Reisepasses mit Ersatzpapieren einreisen, so dass in seinem Falle - wie oben geschildert - weiter recherchiert wird. Denn ausgehend von der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.06.2005 existiert im Rahmen eines gegen andere türkische Staatsangehörige beim Staatssicherheitsgericht Diyarbakir anhängig gewesenen Verfahrens nach Art. 169 TStGB, in dem der Kläger zu 1. nach Auskunft des Auswärtigen Amtes von den Angeklagten belastet worden war, eine sogenannte Zusammenfassung („Fezleke“) des Polizeipräsidiums Midyat, in der der Kläger zu 1. als „flüchtiger Beschuldigter“ genannt ist. Bei diesem vom Prozessbevollmächtigten bei Gericht eingereichten Schriftstück handelt es sich nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.06.2004 um die Kopie eines echten Dokuments. Nach der sich dem Gericht darbietenden Auskunftslage ist davon auszugehen, dass auf Grund dieser Registrierung des Klägers zu 1. selbst in Anbetracht des nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.06.2005 erfolgten Freispruchs aller in dem Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir Angeklagten diesem die in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Gefahren drohen. Denn Polizei, Jandarma und Geheimdienst führen Datenblätter (Fisleme) über auffällig gewordene Personen, die z.B. auch Angaben über Verfahren, die mit Freispruch endeten, oder über Vorstrafen, die im Strafregister längst gelöscht wurden, enthalten können. Eine gesetzliche Grundlage für diese „Aufschreibungen“ gibt es nicht (Auswärtiges Amt an VG Gießen vom 14.10.1997, ebenso Osman Aydin an VG Siegmaringen vom 01.06.2004). Erkenntnisse über Aufbewahrungsfristen für solche Datenblätter liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor; Aydin (a.a.O.) geht davon aus, dass solche Daten nicht gelöscht werden, zumal die Betroffenen die einzig vorhandene Möglichkeit zur Löschung solcher Einträge - Klage vor dem Verwaltungsgericht - nicht nutzen. Nach alledem geht das Gericht in Anbetracht des von der Polizeidirektion Mardin angelegten Fazleke davon aus, dass auch bezüglich des Klägers zu 1. ein Fisleme existiert, aus dem der Vorwurf der Betätigung für die PKK hervorgeht. Im Hinblick auf solche Fälle hat aber das Auswärtige Amt (Auskunft vom 14.10.1997) ausgeführt, dass im Falle der Rückkehr von Personen, bei denen der Verdacht der Unterstützung insbesondere der PKK besteht, die Gefahr politischer Verfolgung gegeben ist (vgl. auch Oberdiek, Gutachten an VG Gießen vom 24.05.2004).

Die in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Gefahren drohen nach Ansicht des Gerichts auch dem Kläger zu 2 als dessen mittlerweile erwachsenem und - wie sich aus den

AA

Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes ergibt - zweitältestem Sohn. Es ist davon auszugehen, dass bereits bei der Einreise des Klägers zu 2. eine Verbindung zu seinem Vater offenbar wird mit der Folge, dass - aus Sicht der Grenzpolizei - konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kläger zu 2. Kontakt zur PKK unterhält oder unterhalten hat oder gar in der PKK mitgearbeitet hat. In diesem Fall droht - wie ausgeführt - längere Polizeihaft und insbesondere die Überstellung an die Anti-Terror-Abteilung der türkischen Polizei. Kommt es zu einer derartigen Überstellung, wovon vorliegend auszugehen ist, weil die Unterhaltung von Kontakten zur PKK oder gar die Mitarbeit in der PKK unterstellt werden wird, dann besteht auch die konkrete Gefahr von Misshandlungen und Folter (Kaya an VG Gießen vom 16.03.1997; Oberdiek an VG Ansbach vom 17.03.1997). Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Kläger zu 2. mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 AsylVfG allein oder aber mit seinem Vater zusammen abgeschoben wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommt es im Falle eines PKK-Verdachts immer wieder auch zu Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen, sei es oftmals auch nur, um dadurch Druck auf verdächtige PKK-Aktivisten auszuüben.

Den Klägern drohen die oben geschilderten Gefahren zwar konkret nur bei der Einreise in die Türkei, weil nur bei der Einreisekontrolle die genannten Recherchen in jedem Fall vorgenommen werden, während eine Kontrolle außerhalb der grenzpolizeilichen Stellen zwar nicht auszuschließen, jedoch auch nicht zwingend zu erwarten ist, so dass prinzipiell auch für die Kläger eine inländische Fluchtalternative bestehen könnte. Wegen der Ermittlungen an der Grenze und der sich für die Kläger daraus ergebenden Folgen haben sie aber erst gar nicht die Möglichkeit, diese Fluchtalternative zu erreichen. Vielmehr droht ihnen nach der Einreise unmittelbar die Überstellung an die politische Abteilung der Sicherheitsbehörden mit der konkreten Gefahr der Folter.

Das Gericht ist in Anbetracht dessen der durch den hilfsweise gestellten Beweisantrag erfolgten Anregung zu weiterer Sachaufklärung nicht gefolgt.

Da die Kläger mit ihrem Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg haben, bedarf es einer Entscheidung über den Hilfsantrag nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG und 100 Abs. 1 ZPO.

Die sonstigen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 167, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als

Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Handwritten signature



Ausgefertigt:

Kassel, den 10. Aug. 2005

Schwarz
Angestellte

als Urkundsbehalter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Kassel